

# Gemeinde Wolterdingen

Kreis Soltau (Han)

## S a t z u n g

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Wolterdingen, Landkreis Soltau.  
( Baugestaltungssatzung)

Aufgrund der

- a) §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955  
( NGVOBl.S.55)
- b) des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936  
( RGBl.I S.938 )

hat der Rat der Gemeinde Wolterdingen in seiner Sitzung am 10.Nov. 1964 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist der Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 der Gemeinde Wolterdingen vom 10.Nov. 1964.

### § 2

Die Baulichkeiten haben hinsichtlich der Baugestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. Alle Wohngebäude sind ohne Kniestock auszuführen.
2. Garagen dürfen Flachdächer erhalten.
3. Bei den 2 und 3 - geschossigen Wohngebäuden ist das 2. bzw. das 3. Geschoß als Dachgeschoß auszuführen.
4. Die Dachneigung darf ~~im Gebiet der 1 - geschossigen Bebauung nicht über 30°~~, im Gebiet der 2 - geschossigen Bebauung nicht unter 48° ausgeführt werden. In ~~beiden~~ Bereichen darf die Traufenhöhe <sup>auch</sup> nicht mehr als 3,00 m über Erdreich liegen.
- ~~5. In den Vorgärten ist der Charakter der natürlichen, vorhandenen Bepflanzung zu erhalten.~~
- ~~6. Einfriedigungen im Gebiet der 1 - geschossigen Bebauung sind im Vorgartenbereich nur als Weidenzaun ( = sek. Holzpfosten in ca. 2,00 - 3,50 m Abstand mit 2 waagerechten Rand - oder Halbrundholzriegeln ) bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.~~
- ~~7. Im Gebiet der 1 - geschossigen Bebauung sind alle Versorgungsleitungen ( Elt und Telefon ) zu verketten.~~

b. w.

§ 3

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen zu vereinbaren ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolterdingen, den *29.11.* 1964

Der Verwaltungsausschuss



Der Bürgermeister:

*Künich Kowisch*

Der Gemeinderat:

*Fr. Kowisch*

Genehmigt gemäss § 3 (1) der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936

*mit der Massgabe der Genehmigungs-Verfügung*

Lüneburg, den *4.* 5. 1965

- Ic/H4e (39) So 57/I -



Der Regierungspräsident

In Anfrage

*Oberbaurat*

Veröffentlicht Wolterdingen, den

Der Bürgermeister :